



Antrag an den Kongress 2019

Satzungsänderung §5 Absatz 3

Alt:

(3) Bei einer erneuten Bestätigung durch die Jugendversammlung entscheidet der Kongress endgültig.

Neu:

(3) Bei einer erneuten Bestätigung durch die Jugendversammlung entscheidet der Kongress endgültig. **Änderungen der Jugendordnung sind bis zu einer Zurückweisung durch das Präsidium vorläufig wirksam.**

Begründung:

Aktuell ist es theoretisch möglich, dass eine durch die Jugendversammlung verabschiedete Änderung der Jugendordnung aufgeschoben wird, da der Vorstandsvorstand keine Entscheidung herbeiführen kann.

Bis alle Vorstandsmitglieder im Verband ihre Meinung kundgetan haben, bleiben die beschlossenen Änderungen in der Schwebe und es gilt weiterhin die vorherige Version der Jugendordnung.

Der Vorstand der Schachjugend hat, abgesehen von dem Versuch eine Meinungsäußerung von jedem Vorstandsmitglied des Verbandes zu erhalten, keine Möglichkeit an diesem Prozess mitzuwirken.

Eine Frist in der der Vorstandsvorstand zu urteilen hat, wäre nicht sinnvoll, da vorausgesetzt werden müsste, dass innerhalb dieses Zeitraums alle Vorstandsmitglieder in der Lage wären sich eine Meinung zu bilden und diese zu äußern.

Daher schlage ich vor, dass von der Jugendversammlung beschlossene Änderungen an der Jugendordnung solange rechtskräftig sind, wie der Vorstand des Verbandes diese nicht zurückweist. Hiermit wird auch eine Analogie zum DSB geschaffen.

Antragsteller:

Fabian Winker

Vorsitzender SJSB